

Referat: IB 1
Referatsleiter: MR Dr. Nissel (4121)
Referentin: ORRn Leier (4135)

ENTWURF

eines Gesetzes

**zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts
an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
3. In § 37 Abs. 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
4. § 120 wird wie folgt gefaßt:

„§ 120

Eine Willenserklärung, welche durch die zur körperlichen, elektronischen oder sonstigen Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.,,

5. § 126 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„ (3) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung oder, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, durch die elektronische Form ersetzt.,,

6. Nach § 126 werden folgende §§ 126a und 126b eingefügt:

„§ 126a

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muß der Aussteller der Erklärung dem Text seinen Namen

hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise digital signieren.

(3) Liegt eine Erklärung in der Form des Absatzes 1 vor und ergibt eine Prüfung mit dem öffentlichen Signaturschlüssel, daß das Dokument nachträglich nicht verändert worden ist, so wird vermutet, daß die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist. Hat ein Dritter die Erklärung mit einem fremden privaten Signaturschlüssel signiert, so wird vermutet, daß der Dritte vom Signaturschlüssel-Inhaber zur Abgabe der Erklärung bevollmächtigt war.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn

1. das Signaturschlüssel-Zertifikat bereits gesperrt war, als die Erklärung dem Empfänger zuzuging, oder
2. die Rahmenbedingungen, unter denen eine Signatur als sicher gilt und Fälschungen einer Signatur oder Verfälschungen signierter Daten zuverlässig festgestellt werden können, in anderen Bestandteilen als denjenigen, die den Obliegenheiten des Signaturschlüssel-Inhabers zuzurechnen sind, nicht vollständig erfüllt waren.,,

Im Falle der Nummer 1 ist bei nicht empfangsbedürftigen Erklärungen auf den Zeitpunkt ihrer Abgabe abzustellen.

§ 126b

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muß die Erklärung einem anderen gegenüber so abgegeben werden, daß sie in Schriftzeichen lesbar und die Person des Erklärenden angegeben ist.,,

7. § 127 wird wie folgt gefaßt:

„§ 127

(1) Die Vorschriften der §§ 126, 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

(3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a Abs. 1 bestimmte digitale Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer digitalen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende digitale Signierung verlangt werden.,,

8. In § 147 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „mittels Fernsprechers,, die Wörter „oder einer sonstigen technischen Einrichtung,, eingefügt.
9. In § 410 Abs. 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
10. In § 416 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
11. In § 541b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
12. In § 552a wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
13. In § 611a Abs. 4 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
14. In § 651g Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
15. Dem § 761 BGB wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.,,
16. Nach § 766 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.,,

17. Dem § 780 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

18. Nach § 781 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erteilung der Anerkennungserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 2 **Änderung der Zivilprozeßordnung (310-4)**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 130 Nr. 6 werden nach dem Wort „handelt,“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht ausdrücklich die handschriftliche Unterzeichnung vorgeschrieben ist, genügt die Angabe der Person, die den Schriftsatz verantwortet.“

2. Dem § 133 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein durch Datenfernübertragung übermittelter Schriftsatz ist eingereicht, wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts ihn aufgezeichnet hat. Die für die Zustellung übermittelten Abschriften beglaubigt ein Rechtsanwalt (§ 170 Abs.2) mit der Angabe seines Namens und seiner Bezeichnung als Rechtsanwalt.“

3. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

„§ 133a

Die Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Klageschrift und andere bestimmende Schriftsätze anzuwenden.“

4. § 253 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben.

5. § 299a wird wie folgt gefaßt:

„§ 299a

Sind die Prozeßakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, daß die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.,,

6. § 340a Satz 3, § 518 Abs. 4 und § 519 Abs. 5 werden aufgehoben.
7. In § 522a Abs. 3 werden nach der Angabe „§ 518 Abs. 2,“ die Angabe „4,“ und nach der Angabe „§ 519 Abs. 3,“ die Angabe „ 5,“ gestrichen.
8. § 553 Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherige Absatzbezeichnung „(1),“ in § 553 entfällt.
9. In § 554 Abs. 5 wird die Angabe „des § 553 Abs. 2 und,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundeskleingartengesetzes (235-12)

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 8 Nr. 1 werden die Wörter "schriftlicher Mahnung" durch die Wörter "Mahnung in Textform" ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "schriftlichen Abmahnung" durch die Wörter "in Textform abzugebenden Abmahnung" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundeskleingartenänderungsgesetzes (235-12/1)

In Artikel 3 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "in Textform abzugebende Erklärung" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Grundbuchverfügung (315-11-8)

In § 84 Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes (315-21-2)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

In § 120 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben,“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen,“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (340-1)

In § 100 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden

ist, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben,, durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen,, ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Finanzgerichtsordnung (350-1)

In § 78 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben,, durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen,, ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (368-1)

In § 18 Abs. 1 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „von ihm unterzeichneten und,, durch die Wörter „in Textform,, ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Nutzungsentgeltverordnung (400-1-3)

In § 6 Abs. 1 Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1339), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Verbraucherkreditgesetzes (402-6)

Das Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Abschluß des Vertrages in elektronischer Form ist ausgeschlossen.,,
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (402-12-5)

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "Erklärung in Textform" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "Erklärung in Textform" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „schriftliche Erklärung„ durch die Wörter „Erklärung in Textform„ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "Erklärung in Textform" ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "Erklärung in Textform" ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "Erklärung in Textform" ersetzt.
7. § 8 wird gestrichen.
8. In § 10a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "schriftliche Erklärung" durch die Wörter "Erklärung in Textform" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über den Widerruf

von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (402-30)

Das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (402-31)

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "schriftliche Anforderung" durch die Wörter "in Textform vorzulegende Anforderung" ersetzt.
3. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes (402-35)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Der Abschluß des Vertrages in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 17

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes (403-1)

Das Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert

durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich,, durch die Wörter „in Textform,, ersetzt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich,, durch die Wörter „in Textform,, ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich,, durch die Wörter „in Textform,, ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (403-23-2)

In § 31 Abs. 4 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Handelsgesetzbuchs (4100-1)

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Eingetragene ist von dem Handelsmakler täglich zu unterzeichnen oder gemäß § 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs digital zu signieren.,,
2. In § 350 wird die Angabe „§ 766 Satz 1,, durch die Angabe „§ 766 Satz 1 und 2,, ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Börsengesetzes (4110-1)

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 4 werden die Wörter „schriftliche Darstellung,, durch die Wörter „Darstellung in Textform,, ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie wird das Wort „schriftlich,, jeweils durch die Wörter „in Textform,, ersetzt.
3. In § 73 Abs. 2 werden die Wörter „schriftlichen Darstellung,, durch die Wörter „Darstellung in Textform,, ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung (4110-1-1)

In § 45 Nr. 1 Buchstabe b der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832) werden die Wörter "schriftliche Darstellung" jeweils durch die Wörter "Darstellung in Textform" ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (4120-4)

In § 19 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) werden die Wörter "schriftliche Werbung" durch die Wörter "Werbung in Textform" ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Umwandlungsgesetzes (4120-9-2)

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 182 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
3. In § 216 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
4. In § 230 Abs. 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
5. In § 256 Abs. 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

6. In § 260 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
7. § 267 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.

Artikel 24 **Änderung des Aktiengesetzes (4121-1)**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 109 Abs. 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 121 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „einberufen werden,“, die Wörter „wenn die Satzung nichts anderes bestimmt,“ eingefügt.
3. In § 122 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Besitz eines geringeren Anteils,“ durch die Wörter „geringere Anforderungen,“ ersetzt.

Artikel 25 **Änderung des Gesetzes** **betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (4123-1)**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 3 werden die Wörter "schriftlichen Form" durch das Wort "Textform" ersetzt.
2. In § 48 Abs. 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (7610-1)

§ 23a des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich„ durch die Wörter „in Textform„ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich„ durch die Wörter „in Textform„ geändert.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (7632-1)

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
2. In § 5a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
4. In § 37 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.
5. In § 158e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Spar-Prämiengesetzes (7690-1)

In § 4 Abs. 3 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), das zuletzt durch... geändert worden ist, werden die Wörter "schriftlichen, begründeten Bescheid" durch die Wörter "begründeten Bescheid in Textform" ersetzt.

Artikel 29
Änderung des Signaturgesetzes (9020-8)

Das Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zertifizierungsstelle hat die Antragsteller darüber zu unterrichten, daß eine digitale Signatur im Rechtsverkehr die gleichen Wirkungen hat wie eine eigenhändige Unterschrift, wenn durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist. Sie hat auch auf die Vermutungsregelung in § 126a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist den Antragstellern eine von diesen gesondert zu unterschreibende Belehrung auszuhändigen. Die elektronische Form ist nicht zugelassen.,,

2. Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a

Haftung der Zertifizierungsstelle

(1) Verletzt eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund von § 16 erlassenen Verordnung an Vergabe, Bescheinigung und Verwaltung von Signaturschlüssel-Zertifikaten oder versagen ihre technischen Sicherungseinrichtungen, so hat sie einem Dritten den aus der Verletzung entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn dieser in redlicher Weise auf die Angaben im Signaturschlüssel-Zertifikat vertraut.

(2) Die Ersatzpflicht der Zertifizierungsstelle ist ausgeschlossen, wenn sie die Verletzung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Ersatzpflicht nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn das Signaturschlüssel-Zertifikat die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang beschränkt und der Signaturschlüssel für weitergehende Anwendungen genutzt worden ist.

§ 10b

Versicherungspflicht

(1) Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Betrieb einer Zertifizierungsstelle schuldhaft verursachten Schäden abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme beträgt Deutsche Mark [Euro].

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. die Länder,
3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören, und
5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadensausgleich Deckung erhalten.

(3) Die nach Absatz 2 von der Versicherungspflicht befreiten Zertifizierungsstellen haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 10a bezeichneten Art für Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssumme.

(4) Die Deckungsvorsorge ist der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.

(5) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Zertifizierungsstelle ganz oder teilweise untersagen, wenn der Inhaber seiner Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nicht nachkommt und die Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.,

Artikel 30

Änderung der Signaturverordnung (9020-8-1)

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der Signaturverordnung vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I. S. 2498) wird die Angabe „§ 6 Satz 1 und 3,“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 3,“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes (925-1)

In § 3 Nr. 7 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch..., wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Artikel 32

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 5, 11, 21 und 30 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.